

## **§ 13 Aufgaben der Beiräte**

Der Beirat nimmt die Mitverantwortung für die Schule und der ihr angeschlossenen Einrichtungen in definierten Entscheidungsbereichen und durch umfassende Unterstützung und Beratung wahr. Zu den Aufgaben des Beirates gehören im Einzelnen:

1. Vorbereitung des Haushaltsplanes der jeweiligen Schule und der ihr angeschlossenen Einrichtung;
2. Bedarfsermittlung und Anregung von baulichen Veränderungen und Gebäudeinvestitionen;
3. Entscheidung über Einstellungen im Rahmen des gültigen Stellenplans, soweit es sich um pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handelt mit Zustimmung des Stiftungsvorstandes (§ 11 Absatz 3 Nummer 5, erster Halbsatz);
4. Abgabe von Voten im Rahmen der Anhörung bei Änderungen und Beendigungen von Anstellungsverhältnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 3 Nummer 5, zweiter Halbsatz);
5. Entscheidung über die Kriterien zur Aufnahme und Entlassung von Schülerinnen und Schülern;
6. Festlegung der Schulgeldtabelle;
7. Entscheidungen über Schulgeldermäßigungen und Klärung offener Posten;
8. Mitwirkung im Mahnwesen, insbesondere in Bezug auf Arbeitsmaterialien, Klassenfahrten und Elternstunden;
9. Stellenausschreibungen in Rücksprache mit der Geschäftsstelle;
10. Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der jeweiligen Einrichtungsleitung;
11. Mitwirkung an der Entwicklung, Fortschreibung, Umsetzung und Evaluierung der Einrichtungskonzeption;
12. Mitwirkung an der Entwicklung, Fortschreibung, Umsetzung und Evaluierung des evangelischen Profils;
13. Mitgestaltung der Zusammenarbeit mit den im Einzugsbereich der Schule und der ihr angeschlossenen Einrichtungen liegenden Kirchengemeinden, dem Kirchenkreis und den relevanten kirchlichen Diensten und Werken;
14. Beratung des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates bei Angelegenheiten, die die Schule und die ihr angeschlossenen Einrichtungen betreffen.